

**Satzung
des Fachbereichs
Elektrotechnik und Informatik der
Fachhochschule Lübeck über die
Prüfungen im Bachelor-Studiengang
Information Technology
(Prüfungsordnung
Information Technology - Bachelor)
Vom 19. März 2010**

Aufgrund § 52 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 93), hat der Konvent des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Fachhochschule Lübeck am 10. Februar 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufbau und Inhalt des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in
1. einen ersten Studienabschnitt (1. bis 5. Semester), in dem die Studierenden an der East China University of Science and Technology, Shanghai, China (ECUST) eingeschrieben sind und studieren, und in dem die Grundlagenfächer des Studiengangs vermittelt werden,
 2. einen zweiten Studienabschnitt (6. und 7. Semester), in dem die Studierenden an der Fachhochschule Lübeck (FHL) eingeschrieben sind und studieren, und in dem die fachspezifischen Kernfächer des Studiengangs vermittelt werden, und
 3. ein 8. Semester für die Bachelorarbeit und die abschließenden Prüfungen.
- (2) Das Studium an der FHL umfasst die in Anlage 2 aufgeführten Fächer, in denen die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungsleistungen nachweisen können, sowie zusätzlich einige weitere Fächer im Wahlpflichtbereich.

**§ 2
Hochschulprüfung**

Das Hochschulstudium im Studiengang Information Technology wird durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen, auf Grund derer der akademische Grad „Bachelor of Science“ als berufsqualifizierender Abschluss verliehen wird.

**§ 3
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt 8 Studiensemester.

**§ 4
Studienvolumen**

Das Studienvolumen beträgt an der ECUST und an der FHL zusammen 182 Semesterwochenstunden entsprechend 210 Leistungspunkten (Credit Points, CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

**§ 5
Prüfungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis aller nach dem Regelstudienplan der Studienordnung bis zum Ende des siebten Semesters zu erbringenden Leistungen, wobei zwei Leistungen im Wiederholungsfall nacherbracht werden können.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen studienabschließenden Prüfung (Kolloquium) sind der Nachweis aller nach dem Regelstudienplan der Studienordnung zu erbringenden Leistungen und die bestandene Bachelorarbeit.

**§ 6
Prüfungsanforderungen**

(1) Die an der ECUST erbrachten Prüfungsleistungen werden von der FHL anerkannt und gehen gemäß den Regelungen dieser Prüfungsordnung in das Zeugnis ein. Die von der ECUST erteilten Noten werden dafür mit Hilfe von Anlage 1 in das Notensystem der FHL umgerechnet.

(2) Aus Anlage 2 ergibt sich für die an der FHL angebotenen Prüfungen

- welche Fächer durch Prüfungsleistungen abgeschlossen werden,
- welche Prüfungsleistungen nach Art und Dauer zu erbringen sind.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen muss mindestens 30 und darf höchstens 60 Minuten betragen, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Dauer entsprechend der Zahl der Teilnehmenden.

(4) Das Kolloquium hat eine Dauer von 60 min.

§ 7 Prüfungsverfahren

(1) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Eine Fachprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, gilt nur dann als bestanden, wenn alle Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

§ 8 Nachricht über die Bewertung

Über die Bewertung der Prüfungsleistungen gibt das Dekanat der für die datenmäßige Verarbeitung der Bewertungen zuständigen Stelle der Hochschule innerhalb einer Frist von vier Wochen Nachricht.

§ 9 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Bachelorarbeit.

(2) Die Regelbearbeitungszeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Bescheids über die Zulassung zur Abschlussarbeit. Die Abschlussarbeit ist in zweifacher Ausfertigung, soweit dies die Art der Arbeit zulässt, abzugeben oder - mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Frist versehen - zu übersenden.

(3) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; der Abgabezeitpunkt ist in der Prüfungsakte zu vermerken. Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss zurückgegeben werden; der Rückgabezeitpunkt ist in der Prüfungsakte zu vermerken. Für die Wiederaufnahme ist ein neuer Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit zu stellen.

§ 10 Bildung der Modul- und Gesamtnote

(1) Die für die Abschlussprüfung zu bildende Gesamtnote errechnet sich zu 80 vom Hundert aus den Noten der Fachprüfungen und zu 20 vom Hundert aus der Einheitsnote der Abschlussarbeit.

(2) In der Anlage 1 ist festgelegt, wie die einzelnen Modulnoten bei der Bildung der Gesamtnote gewichtet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. März 2010 in Kraft.

Die Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Lübeck wurde mit Schreiben vom 18. März 2010 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 19. März 2010

Fachhochschule Lübeck
Fachbereich Elektrotechnik und Informatik
Dekanat

Prof. Dr. Hinrichs
Dekan

Anlage 1 nach § 6 Abs. 1 der Prüfungsordnung / Studiengang Information Technology (B.Sc.)

ECUST-Note	FHL-Note
0 bis 59	5,0
60 bis 61	4,0
62 bis 66	3,7
67 bis 71	3,3
72 bis 75	3,0
76 bis 79	2,7
80 bis 84	2,3
85 bis 88	2,0
89 bis 93	1,7
94 bis 97	1,3
98 bis 100	1,0

Die Umrechnung erfolgt gemäß Modifizierter Bayerischer Formel.

Anlage 2 nach § 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung / Studiengang Information Technology (B.Sc.)

	Modulname	Prüfungsnummer	Name der Lehrveranstaltung (Art)	CP	Anteil der Modulnote an der Gesamtnote	Art der Prüfungsleistung ¹	Prüfungsdauer in Stunden
	Languages I				12/226		
			College English I (V)	4			
			Listening and Oral English I (V)	2			
			College English II (V)	4			
			Listening and Oral English II (V)	2			
	Languages II				10/226		
			College English III (V)	4			
			Listening and Oral English III (V)	2			
			College English IV (V)	4			
	Languages III				3/226		
			Basic German I (V+U)	3			
			Intercultural and Preparation Training for the 2nd Study Phase (V)	0			
	Languages IV				8/226		
			Basic German II (V+U)	4			
			Humanities (V)	2			
			Basic German III (V+U)	2			
	Social Aspects				8/226		
			Social Sciences (V)	2			
			Principles of Marxist Philosophy (V)	2			
			Law and Moral Education (V)	2			
			Basics of Economy (V)	2			
	Physical Education				0/226		
			Physical Education I (U)	1			
			Physical Education II (U)	1			
			Physical Education III (U)	1			
			Physical Education IV (U)	1			
	Mathematics				14/226		
			Advances Mathematics I (V)	6			

¹ Nur für Lehrveranstaltungen angegeben, die an der FH Lübeck gehalten werden.

			Linear Algebra (V)	2			
			Advanced Mathematics II (V)	4			
			Probability and Statistics (V)	2			
	Applied Mathematics				5/226		
			Complex Functions (V)	2			
			Signals and Systems (V)	3			
	Basic Engineering				5/226		
			Engineering Drawing (V)	2			
			Speciality Introduction (V)	0			
			Engineering Training (V)	3			
	Scientific Working				8/226		
			Cognition Training (V)	2			
			Scientific Training (V)	2			
			Scientific Literature Research (V+U)	2			
			Social Training (V)	2			
	Physics				5/226		
			College Physics & Experimenting (V+U)	5			
	Electrical Engineering I				9/226		
			Principles of Electric Circuits I (V)	4			
			Principles of Electric Circuits II & Experimenting (V+U)	5			
	Electrical Engineering II				9/226		
			Electronic Technique & Experimenting (V+U)	6			
			Electronic Components (V)	3			
	Automation				6/226		
			Measurement Technique (V+U)	2			
			Principles of Automatic Control (V)	4			
	Computer Science				6/226		
			Basics of Computer Application (V+U)	3			
			C Programming (V+U)	3			
	Basic Software Engineering				6/226		
			C++ Programming (V+U)	3			
			Software Engineering I (V+U)	3			
	Data base Systems				4.5/226		
			Data base Systems (V+U)	4.5			
	Principles & Applications of Microcontrollers				4/226		

		Principles & Applications of Microcontrollers (V)	4			
	Operating Systems			4.5/226		
		Operating Systems (V+U)	4.5			
	Java Programming			4/226		
		Java Programming (V+U)	4			
	Internship			0/226		
		Specialty Internship (P)	10			
	Computer Networks			5/226		
		Computer Networks (V+Ü)	5		FK	2
	Distributed Systems			5/226		
		Distributed Systems (V+Ü)	5		FK	2
	Software Engineering II			5/226		
		Software Engineering II (V+Ü)	5		FK	2
	Digital Signal Processing			5/226		
		Digital Signal Processing (V+Ü)	5		FK	2
	Network Security			5/226		
		Network Security (V+Ü)	5		FK	2
	Internet Programming			5/226		
		Internet Programming (V+Ü)	5		FK	2
	Compiler Design			5/226		
		Compiler (V+Ü)	5		FK	2
	Information Systems			5/226		
		Information Systems (V+Ü)	5		FK	2
	Elective 1			5/226		
		siehe Wahlpflichtkatalog	5		FK	2
	Elective 2			5/226		
		siehe Wahlpflichtkatalog	5		FK	2
	Bachelor Thesis			45/226		
		Bachelorarbeit	12			3 Monate
		Kolloquium	3		FM	1

Anmerkungen:

FK: Fachklausur,

FM: Fachprüfung mündlich,

CP: Workload der Lehrveranstaltung in Leistungspunkten (Credit Points)

Wahlpflichtkatalog

	Modulname	Prüfungsnummer	Name der Lehrveranstaltung (Art)	CP	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Stunden
	Digital Media					
			Digital Media (V+U)	5	FK	2
	Artificial Intelligent Systems					
			Artificial Intelligent System (V+U)	5	FK	2
	Project Management					
			Project Management (V+U)	5	FK	2
	Automation Systems					
			Automation Systems	5	FK	2